

Gesetz über die Rechtspflege der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz

(vom 15. September 2000)

Der Kantonskirchenrat der
Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz,
gestützt auf § 41 Abs. 1 und 2 sowie § 22 des Organisationsstatuts vom 8. April 1998
beschliesst:

1. Geltungsbereich und Begriffe

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz ordnet das Verfahren für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verfügungen und Entscheiden, welche von Organen der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinden getroffen werden.

§ 2 Gleichstellung

Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten Begriffe und Bezeichnungen von Personen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen, welche die entsprechende Funktion bekleiden.

§ 3 Analoge Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über die Rekurskommission

¹ Die Vorschriften des Gesetzes über die Rekurskommission der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz über den Ausschluss und die Ablehnung von Behördenmitgliedern und Funktionären, über Gerichtsferien, Vorladungen, Fristen, Erläuterungen und Berichtigungen sowie über das Verbot des Berichtens gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor Behörden gemäss § 4.

² Betreffend der Ausschlussgründe bleibt eine besondere Regelung für die Kirchgemeinden vorbehalten.

§ 4 Behörde

Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten der Kantonskirchenrat, der kantonale Kirchenvorstand, die Rekurskommission, die Kirchenräte sowie weitere Organe der Kantonalkirchen und der Kirchgemeinden, welche Verfügungen und Entscheide treffen oder vorbereiten.

§ 5 Verfügungen

¹ Verfügungen sind hoheitliche, individuelle und einseitige Anordnungen einer Behörde, mit welchen:

- a) Rechte und Pflichten bestimmter Personen begründet, abgeändert oder aufgehoben werden;
- b) das Bestehen, Nichtbestehen oder der Inhalt von Rechten und Pflichten festgestellt wird;
- c) Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt werden;
- d) die Vollstreckung von öffentlichrechtlichen Ansprüchen angeordnet wird.

- ² Den Verfügungen ist die unrechtmässige Verweigerung oder Verzögerung gleichgestellt.
³ Den Verfügungen sind Anordnungen gleichgestellt, welche Behörden im Sinne von § 4 in Anwendung privatrechtlicher Vorschriften treffen.

§ 6 Entscheid

Entscheide sind:

- a) Erkenntnisse, durch welche ein Rechtsstreit erstinstanzlich endgültig beurteilt wird;
- b) Einspracheentscheide;
- c) Rechtsmittelentscheide.

§ 7 Zwischenbescheid

Zwischenbescheide sind verfahrensleitende Anordnungen, welche die Behörde trifft.

2. Allgemeine Verfahrensvorschriften

2.1 Zuständigkeit

§ 8 Festsetzung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit wird durch Gesetz oder Verordnung bestimmt.

§ 9 Prüfung der Zuständigkeit

- ¹ Betrachtet sich die Behörde als zuständig, so stellt sie dies durch einen Zwischenbescheid fest, wenn eine Partei die Zuständigkeit bestreitet.
- ² Verneint die Behörde ihre Zuständigkeit, so erlässt sie einen Nichteintretensentscheid. Bleibt dieser unangefochten, so leitet sie die Sache an die zuständige Instanz weiter, nötigenfalls nach vorangegangenem Meinungs austausch.
- ³ Wird eine Behörde irrtümlich angegangen, leitet sie die Sache unter Mitteilung an die Parteien an die zuständige Instanz weiter.

2.2 Parteien

§ 10 Parteifähigkeit

Parteifähig sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, welche nach Privatrecht, öffentlichem oder kirchlichem Recht unter eigenem Namen Rechte und Pflichten haben können.

§ 11 Verfahrensfähigkeit

Verfahrensfähig ist, wer nach Privatrecht, öffentlichem oder kirchlichem Recht selbständig handeln oder einen Vertreter bestellen kann.

§ 12 Streitgenossenschaft, Parteiwechsel

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Streitgenossenschaft und den Parteiwechsel sind für das Verfahren vor den Behörden sinngemäss anwendbar.

§ 13 Beiladung

- ¹ Werden durch eine Verfügung oder einen Entscheid voraussichtlich schützenswerte Interessen eines Dritten betroffen, so kann ihn die Behörde auf sein Gesuch hin oder auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen als Nebenpartei in das Verfahren einbeziehen.
- ² Der Beigeladene kann im Verfahren Parteirechte ausüben; er kann Anträge nur zu Gunsten oder zu Lasten der Hauptparteien stellen.
- ³ Die Verfügung oder der Entscheid wird auch gegenüber dem Beigeladenen rechtswirksam.

§ 14 Vertretung

- ¹ Wer nicht verfahrensfähig ist, wird durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten.
- ² Im übrigen können sich die Parteien durch eine verfahrensfähige und gut beleumundete Person vertreten lassen.

§ 15 Vollmacht des Vertreters

- ¹ Der von einer Partei bestellte Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers einzureichen.
- ² Im Unterlassungsfall kann ihm die Behörde zur Einreichung der Vollmacht eine Frist ansetzen mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Aufforderung auf das Verfahren nicht eingetreten werde.
- ³ Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, gilt ihr Vertreter als Empfänger aller behördlichen Zustellungen.

2.3 Verfahrensgrundsätze

§ 16 Schriftlichkeit des Verfahrens

- ¹ Das Verfahren vor den Behörden ist unter Vorbehalt abweichender Vorschriften schriftlich.
- ² Die Behörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine mündliche Verhandlung anordnen.
- ³ Leisten die Parteien der Vorladung zur mündlichen Verhandlung keine Folge, so trifft die Behörde ihre Verfügung oder ihren Entscheid auf Grund der Akten.

§ 17 Allgemeiner Untersuchungsgrundsatz

- ¹ Die Behörde ermittelt von Amtes wegen den für die Verfügung oder den Entscheid erheblichen Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise; vorbehalten bleibt § 18 dieses Gesetzes.
- ² Sie kann die Parteien veranlassen, ihre Anträge zu verdeutlichen oder zu ergänzen.

§ 18 Mitwirkung der Parteien

- ¹ Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit dies nötig und ihnen zumutbar ist.
- ² Verweigert eine Partei diese Mitwirkung, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf ihre Begehren oder Anträge einzutreten.

§ 19 Anhörung

- ¹ Die Behörde räumt den Parteien das Recht ein, sich zu den für die Verfügung oder den Entscheid massgebenden Tatsachen zu äussern und an den Beweisabnahmen teilzunehmen.
- ² Sie hat Äusserungen der Parteien zu würdigen.
- ³ Eine Anhörungspflicht besteht nicht:
 - a) bei Zwischenbescheiden, die nicht selbständig anfechtbar sind;
 - b) bei Verfügungen, mit welchen dem Begehren einer Partei voll entsprochen oder durch welche niemand beschwert wird;
 - c) bei Vollstreckungsverfügungen oder andern Verfügungen, die ihrer Natur nach oder aus Gründen der Dringlichkeit den Ausschluss der Anhörung rechtfertigen.

§ 20 Akteneinsicht

- ¹ Den Parteien steht das Recht zur Akteneinsicht zu.
- ² Die Akteneinsicht kann verweigert werden, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern.
- ³ Wenn die Behörde ein Aktenstück geheimhält, darf sie es als Beweismittel zum Nachteil einer Partei nur berücksichtigen, wenn diese vom wesentlichen Inhalt Kenntnis erhalten und Gelegenheit hatte, sich dazu zu äussern.

§ 21 Verfahrensleitung

- ¹ Bei Kollegialbehörden kann die Abklärung des Sachverhaltes und die Leitung des Verfahrens bis zum Entscheid dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen werden.
- ² Die Behörde oder die mit der Vorbereitung des Verfahrens beauftragte Instanz kann in dringlichen Fällen sofort vorsorgliche Massnahmen anordnen. Sie setzt den Beteiligten eine Frist von höchstens 10 Tagen zur Einsprache an unter der Androhung, dass es im Säumnisfall mit dem Entscheid sein Bewenden hat. Die Einsprache soll kurz begründet werden.
- ³ §§ 18 ff. des Gesetzes über die Rekurskommission bleiben vorbehalten.

§ 22 Beweismittel

- ¹ Beweismittel sind insbesondere:
 - a) Auskunftsberichte anderer Behörden und Amtsstellen,
 - b) Auskünfte der Parteien und von Drittpersonen,
 - c) Urkunden,
 - d) Augenschein,
 - e) Gutachten von Sachverständigen,
 - f) Parteibefragung.
- ² Lässt sich der Sachverhalt auf Grund dieser Beweiserhebungen nicht genügend abklären, kann die Behörde auch Zeugen einvernehmen.
- ³ Die Vorschriften der Zivilprozessordnung¹ über die Beweisabnahme und die Beweissicherung sind sinngemäss anwendbar.

§ 23 Beweiswürdigung

Die Behörde würdigt die Beweise nach pflichtgemäsem Ermessen.

§ 24 Rechtsanwendung von Amtes wegen

Die Behörde wendet das Recht von Amtes wegen an.

§ 25 Prüfung der Entscheidungsvoraussetzungen

¹ Vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides prüft die Behörde von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für eine Sachverfügung oder einen Sachentscheid erfüllt sind. Sie prüft insbesondere:

- a) die Zuständigkeit;
- b) die Partei- und Verfahrensfähigkeit der Parteien;
- c) die Vertretungsbefugnis der Parteivertreter;
- d) die Rechtsmittelbefugnis;
- e) die Zulässigkeit des Rechtsmittels;
- f) die frist- und formgerechte Geltendmachung des Rechtsanspruches;
- g) die Rechtsanhängigkeit oder das Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung oder eines rechtskräftigen Entscheides in der gleichen Sache.

² Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, trifft die Behörde eine Nichteintretensverfügung oder einen Nichteintretensentscheid.

§ 26 Abschreibung

Die Behörde schreibt das Verfahren ab, wenn:

- a) die Partei ihr Begehren zurückzieht;
- b) die Gegenpartei das Begehren anerkennt;
- c) die Behörde die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid widerruft;
- d) ein Vergleich abgeschlossen wird, oder das Verfahren aus andern Gründen gegenstandslos geworden ist.

§ 27 Sachverfügung und Sachentscheid

In allen andern Fällen erlässt die Behörde eine Sachverfügung oder einen Sachentscheid.

§ 28 Unterzeichnung

¹ Entscheide und Verfügungen der Rekurskommission, die auf dem Zirkularweg gefällt wurden, werden von allen mitwirkenden Mitgliedern unterzeichnet. Die übrigen Entscheide und Verfügungen der Rekurskommission unterzeichnet der Vorsitzende.

² Entscheide und Verfügungen der übrigen Behörden werden vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Behörde unterzeichnet.

§ 29 Inhalt des Entscheides

¹ Verfügungen und Entscheide müssen enthalten:

- a) die Bezeichnung der Behörde,
- b) die Daten der Beschlussfassung und des Versands,
- c) die Bezeichnung der Parteien und der Beigeladenen sowie ihrer Vertreter,
- d) die Rechtsbegehren,
- e) die Begründung,
- f) den Rechtsspruch und die Kostenaufgabe,
- g) die Rechtsmittelbelehrung,
- h) die Unterschrift.

² Bei Verfügungen, womit dem Begehren einer Partei voll entsprochen wird und dadurch nicht Interessen Dritter betroffen werden, ist die Begründung nicht erforderlich.

- ³ Die Rekurskommission kann auf die Begründung eines Endentscheides verzichten und ihn nur im Dispositiv mitteilen. Statt einer Rechtsmittelbelehrung wird den Parteien angezeigt, dass sie innert 10 Tagen seit dieser Mitteilung eine Begründung verlangen können, andernfalls der Entscheid in Rechtskraft erwächst.
- ⁴ Wird eine Begründung verlangt, so wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung zugestellt. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dieser Zustellung zu laufen.

§ 30 Begründung

Die Rekurskommission kann auf die Darstellung und die Begründung der Vorinstanz verweisen, soweit sie ihnen beipflichtet.

§ 31 Rechtsmittelbelehrung

Verfügungen, Entscheide und Zwischenbescheide, welche nicht endgültig sind, müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden, womit auf das zulässige Rechtsmittel, die zuständige kantonale Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist hingewiesen wird.

§ 32 Eröffnung

- ¹ Verfügungen, Entscheide und Zwischenbescheide werden Parteien und Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Anwesenden Parteien können sie zusätzlich mündlich eröffnet werden.
- ² Sie werden im Dispositiv im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, wenn der Aufenthaltsort des Zustellungsempfängers unbekannt oder die Zustellung aus andern Gründen nicht möglich ist.
- ³ Ist eine Partei vertreten, so sind dem Vertreter die nötigen Exemplare zuzustellen.

§ 33 Zustellung

Die Vorschriften über die Vorladung gemäss §§ 41 ff. des Gesetzes über die Rekurskommission finden sinngemäss Anwendung auf die Mitteilung der Verfügungen und Entscheide.

§ 34 Erläuterung

- ¹ Ist ein Entscheid unklar oder enthält er Widersprüche, so wird er von der Behörde auf Antrag oder von Amtes wegen erläutert.
- ² Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Die beanstandeten Stellen und die verlangte Fassung sind wörtlich anzugeben.
- ³ Das Gesuch wird der Gegenpartei/Vorinstanz zur freigestellten Beantwortung mitgeteilt.
- ⁴ Wird ein Entscheid auf das Erläuterungsbegehren hin anders gefasst, so werden die Rechtsmittelfristen den Parteien neu eröffnet.

§ 35 Berichtigung

Offenkundige Versehen in Entscheiden, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer und irrige Bezeichnung der Parteien, werden vom Präsidenten und unter Mitteilung an die Parteien berichtigt.

§ 36 Widerruf

- ¹ Verfügungen können auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen von der erlassenden Behörde oder vom Kantonalen Kirchenvorstand ausserhalb eines Revisionsverfahrens abgeändert oder aufgehoben

werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder erhebliche öffentliche Interessen es erfordern und dabei der Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzt wird.

² Die Behörde ist nicht verpflichtet, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten.

³ Entsteht dem aus einer Verfügung Berechtigten wegen des Widerrufs ein Schaden, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung, wenn er in Hinsicht auf die Verfügung gutgläubig Aufwendungen vorgenommen und den Widerruf nicht verursacht hat. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr von dem Tage an, da der Anspruchsberechtigte Kenntnis vom Schaden erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von 5 Jahren vom Tage des Eintritts der Rechtskraft der Widerrufsverfügung an.

3. Rechtsmittelverfahren

3.1 Allgemeine Vorschriften

§ 37 Rechtsmittel

Rechtsmittel sind:

- a) die Beschwerde,
- b) die Revision.

§ 38 Rechtsmittelbefugnis

Zur Einreichung eines Rechtsmittels sind befugt:

- a) Parteien und beiladungsberechtigte Dritte des vorinstanzlichen Verfahrens, die an der Aufhebung oder Änderung einer Verfügung oder eines Entscheides ein eigenes, unmittelbares und schützenswertes Interesse dartun;
- b) Behörden und andere Organisationen, wenn sie dazu durch einen Rechtssatz ermächtigt sind;
- c) Kirchenräte der Gemeinden gegen Erlasse des Kantonskirchenrates, wenn deren Vollzug zu ihrem Geschäftsbereich gehört oder schutzwürdige Interessen ihres Gemeinwesens beeinträchtigt werden.

§ 39 Anforderungen an die Rechtsmitteleingabe

¹ Die Rechtsmitteleingabe ist in genügender Anzahl für die Rekurskommission und die Gegenpartei einzureichen, mindestens im Doppel. Sie darf weder ungebührlichen Inhalts noch weitschweifig oder schwer lesbar sein. Fehlende Ausfertigungen sind nachzuverlangen oder auf Kosten der Partei zu erstellen.

² Die Eingabe muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters enthalten.

³ Die angefochtene Verfügung, der Entscheid oder der Erlass ist der Eingabe beizufügen oder genau zu bezeichnen.

⁴ Urkunden, auf die sich die Partei beruft, und die sich in ihrem Besitz befinden, sind mit der Eingabe einzureichen.

§ 40 Mangelhafte Eingabe

¹ Genügt eine Beschwerdeingabe den Anforderungen von § 39 nicht, und erweist sich das Rechtsmittel nicht als offensichtlich unzulässig, so wird der Partei eine Frist unter Androhung der Rechtsfolgen zur Verbesserung oder Ergänzung angesetzt.

² Kommt die Partei der Aufforderung nicht nach, wird auf das Rechtsbegehren nicht eingetreten, wenn sich der Mangel auf den Antrag, die Bezeichnung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheids oder auf die Unterschrift bezieht oder wenn die Begründung fehlt.

³ Werden andere Mängel nicht behoben, so entscheidet die Rekurskommission auf Grund der Akten.

§ 41 Vernehmlassung

¹ Erweist sich das Rechtsmittel nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, ist die Rechtsmitteleingabe der Vorinstanz und allfälligen Gegenparteien unter Ansetzung einer Frist zur Antwort zuzustellen.

² Die Antwort muss den Anforderungen von § 39 Abs. 1, 2 und 4 entsprechen.

³ Die Vorinstanz reicht mit ihrer Antwort die Akten ein.

§ 42 Zweiter Schriftenwechsel

Die Rekurskommission kann auf Antrag der Vorinstanz oder der Parteien oder von Amtes wegen einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

§ 43 Aufschiebende Wirkung

¹ Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit nicht durch Rechtssatz etwas anderes bestimmt wird.

² Hat die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand, so kann die Vorinstanz einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise entziehen; dieselbe Befugnis steht der Rekurskommission nach Einreichung der Beschwerde zu.

³ Die Rekurskommission kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen; über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden.

§ 44 Rechtsmittelentscheid

¹ Hebt die Rekurskommission die angefochtene Verfügung oder den Entscheid auf, so entscheidet sie in der Regel selbst über die Sache.

² Sie kann die Sache mit den erforderlichen Weisungen an die Vorinstanz zum Erlass einer neuen Verfügung oder eines neuen Entscheides zurückweisen.

³ Wird ein Wahl- oder Abstimmungsergebnis aufgehoben, gelten die Abs. 1 und 2 nicht.

3.2 Beschwerde

§ 45 Zulässigkeit

¹ Die Beschwerde ist unter Vorbehalt von Abs. 2 zulässig gegen:

- a) Verfügungen und Entscheide des kantonalen Kirchenvorstandes und der Kirchenräte, womit ein Verfahren durch eine Sach- oder Nichteintretensverfügung oder einen entsprechenden Entscheid abgeschlossen wird;
- b) Ergebnisse von Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse;
- c) Verletzungen des Stimmrechtes durch Organe der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinden;
- d) Einspracheentscheide der Organe der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden;
- e) Zwischenbescheide des kantonalen Kirchenvorstandes und der Kirchenräte, welche sich beziehen auf:
 1. die Zuständigkeit, wenn die Behörde sie trotz Bestreitung bejaht;
 2. Ausschluss- oder Ablehnungsbegehren;
 3. die Ablehnung von Beiladungsbegehren;
 4. vorsorgliche Massnahmen;
 5. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege;

6. andere Anordnungen, die für eine Partei einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken.
- ² Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn Verfügungen oder Entscheide durch Rechtssatz ausdrücklich als endgültig erklärt werden oder durch Einsprache angefochten werden können. Andere Zwischenbescheide können nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 46 Beschwerdegründe

- ¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:
- a) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;
 - b) die unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens;
 - c) Ermessensfehler.
- ² Gegenüber Organen der Kirchgemeinden kann die Rekurskommission Ermessensfehler nur überprüfen, soweit dadurch die Autonomie der von ihnen vertretenen Körperschaften nicht verletzt wird.

§ 47 Beschwerdefrist

- ¹ Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage, sofern nicht ein anderer Erlass eine abweichende Frist vorschreibt.
- ² Für Beschwerden gegen Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.
- ³ Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden sind an keine Frist gebunden.

§ 48 Neue Tatsachen und Beweisanträge

Im Beschwerdeverfahren können die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel geltend machen.

§ 49 Keine Bindung an die Parteianträge

Die Rekurskommission ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann die Verfügung oder den Entscheid zugunsten oder zuungunsten einer Partei ändern.

3.3 Revision

§ 50 Revisionsgründe

Die Rekurskommission zieht ihre rechtskräftige Verfügung oder ihren rechtskräftigen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn:

- a) die Verfügung oder der Entscheid durch eine strafbare Handlung beeinflusst wurde;
- b) die Partei nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die sie früher trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorbringen konnte;
- c) die Rekurskommission wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat, welche die dadurch benachteiligte Partei nicht rechtzeitig geltend machen konnte;
- d) die Rekurskommission erhebliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, versehentlich nicht berücksichtigt hat.

§ 51 Revisionsinstanz, Frist

Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen seit Feststellung des Revisionsgrundes, spätestens innert 10 Jahren seit Erlass der Verfügung oder des Entscheides, bei der Rekurskommission einzureichen und zu begründen.

§ 52 Keine aufschiebende Wirkung

Dem Revisionsbegehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn die Rekurskommission keine gegenteilige Anordnung trifft.

§ 53 Rechtsmittel gegen Revisionsentscheide

Gegen Revisionsentscheide sind die ordentlichen Rechtsmittel gegeben.

§ 54 Verweis auf die Zivilprozessordnung

Im übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

4. Klageverfahren

§ 55 Gegenstand der Klage

- ¹ Die Rekurskommission beurteilt als einzige Instanz:
 - a) Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen;
 - b) Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber Gemeinwesen, andern Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sofern eine Entschädigungspflicht durch Rechtssatz vorgeschrieben ist;
 - c) vermögensrechtliche Streitigkeiten aus einem dem öffentlichen Recht unterstellten Dienstverhältnis;
 - d) öffentlichrechtliche Streitigkeiten zwischen Gemeinwesen;
 - e) andere Streitigkeiten, für welche eine besondere Vorschrift die staatskirchenrechtliche Klage vorsieht.
- ² In den unter Abs. 1 Buchstaben a bis e erwähnten Streitigkeiten bleiben besondere Vorschriften, welche eine andere Behörde als zuständig bezeichnen, vorbehalten.
- ³ Widerklagen im Sinne der Zivilprozessordnung sind zulässig, sofern der Gegenstand der Widerklage auch Gegenstand einer staatskirchenrechtlichen Klage sein könnte.

§ 56 Sühneverfahren

- ¹ Dem Klageverfahren geht das Sühneverfahren vor dem Einzelrichter der Rekurskommission voraus.
- ² Das Begehren um Durchführung des Sühneverfahrens ist schriftlich zu stellen.
- ³ Es findet eine mündliche Sühneverhandlung statt.

§ 57 Streitwert

Der Einzelrichter hält die Parteien zur Bezifferung des Streitwertes an.

§ 58 Beweise

- ¹ Die Parteien sollen die Urkunden, welche sie im Prozess einreichen wollen, schon im Sühneverfahren vorlegen.
- ² Der Einzelrichter erhebt keine Beweise, kann aber den Streitgegenstand in Gegenwart der Parteien besichtigen.

§ 59 Sühneversuch

- ¹ Der Einzelrichter trachtet danach, die Parteien auszusöhnen. Er sucht sie davon abzuhalten, offenbar unbegründete Klagen zu erheben oder begründete Rechtsbegehren zu bestreiten.
- ² Über Äusserungen von Parteien am Sühnevorstand, ausgenommen über Ehrverletzungen oder andere strafbare Handlungen, darf der Einzelrichter nicht als Zeuge einvernommen werden.

§ 60 Abschluss des Verfahrens

- ¹ Soweit das Verfahren durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage hinfällig wird, schreibt es der Einzelrichter als erledigt ab. Der Rückzug, die Anerkennung oder der Vergleich sind einem gerichtlichen Entscheid gleichgestellt.
- ² In den übrigen Fällen bringt der Einzelrichter, falls dies noch nicht geschehen ist, das Rechtsbegehren in bestimmte Form und stellt dem Kläger unverzüglich von Amtes wegen die Weisung zu.

§ 61 Abschluss ohne Sühneverhandlung

- ¹ Bleibt der Kläger der Sühneverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, so schreibt der Einzelrichter die Klage als einstweilen zurückgezogen ab.
- ² Bleibt der Beklagte ohne genügende Entschuldigung aus, so stellt der Einzelrichter dem Kläger die Weisung zu.
- ³ Der Einzelrichter stellt dem Kläger ohne Durchführung einer Sühneverhandlung die Weisung zu, wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist oder sich im Ausland aufhält, ohne in der Schweiz einen Vertreter bezeichnet zu haben.

§ 62 Inhalt der Weisung

Die Weisung enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien mit Namen oder Firma und Adresse;
2. den Namen und die Adresse der allfälligen Vertreter;
3. das Rechtsbegehren des Klägers, die Stellungnahme des Beklagten dazu und eine allfällige Widerklage;
4. die Angaben beider Parteien über die Höhe des Streitwertes;
5. das Datum der Klageeinleitung;
6. Angaben über die Durchführung und das Ergebnis des Sühneverfahrens;
7. die Angabe, ob die Vorlage bestimmter Urkunden verweigert wurde;
8. den Hinweis auf die Gültigkeitsdauer der Weisung;
9. die Unterschrift des Vermittlers sowie die Daten der Ausstellung und der Versendung der Weisung an den Kläger.

§ 63 Anhängigmachung

- ¹ Die Klage wird durch Einreichung der Weisung mit Begründung des Rechtsbegehrens bei der Rekurskommission rechtshängig gemacht.

- ² Wird die Weisung ohne entsprechende Begründung eingereicht, setzt der Vorsitzende dem Kläger eine einmalige Frist zur Nachreichung einer solchen.
- ³ Macht der Kläger den Rechtsstreit nicht innert einem Monat von der Ausstellung der Weisung rechtshängig oder reicht er innert angesetzter Nachfrist keine Begründung ein, so gilt die Klage als einstweilen zurückgezogen.

§ 64 Verfahren

Für das Verfahren sind die §§ 8 bis 35 dieser Verordnung und im übrigen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, insbesondere jene über die Widerklage, die Rechtshängigkeit der Klage, das Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht und das Säumnisverfahren sinngemäss anwendbar.

5. Kosten

§ 65 Erhebung von Kosten

- ¹ Die Behörde erhebt in der Regel für den Erlass von Verfügungen, Entscheiden und Zwischenbescheiden Gebühren und Entschädigungen für Barauslagen.
- ² Der Kantonale Kirchenvorstand erlässt eine Gebührenordnung.

§ 66 Kostenbefreiung

Gebühren und Auslagen dürfen nicht auferlegt werden:

- a) der Kantonalkirche, wenn es sich um Ansprüche handelt, die nicht in ihren finanziellen Interessen liegen;
- b) Personen, über deren Ausstand zu entscheiden ist.

§ 67 Kostenaufgabe

- ¹ Die Kosten für den Erlass einer Verfügung trägt in der Regel die Partei, welche den Erlass verlangt hat.
- ² Die Kosten für den Erlass eines Entscheides oder Zwischenbescheides werden in der Regel der unterliegenden Partei überbunden. Unterliegt sie nur teilweise, werden die Kosten auf die Parteien anteilmässig verteilt.
- ³ Hat eine Partei unnötige Kosten verursacht, so werden sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens auferlegt.
- ⁴ Kosten im Verfahren vor der Rekurskommission, welche keine Partei veranlasst hat und Kosten, die durch einen offensichtlichen Fehlentscheid der Kommission entstanden sind, werden in der Regel der Kasse der Rekurskommission belastet.
- ⁵ Dritten können die Kosten auferlegt werden, welche sie schuldhaft verursacht haben.
- ⁶ Wird ein Verfahren gegenstandslos, so liegt der Entscheid über die Kostenfolge im Ermessen der Rekurskommission.

§ 68 Kostenvorschuss

- ¹ Von einer Partei, die den Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides verlangt oder die Durchführung von Beweiserhebungen beantragt, kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.
- ² Juristische Personen des öffentlichen und des kirchlichen Rechts haben keinen Kostenvorschuss zu leisten.
- ³ Kommt die Partei trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist ihrer Kostenvorschusspflicht nicht nach, so tritt die Behörde auf das Begehren oder die Beweisanträge nicht ein.

§ 69 Parteientschädigung

Im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission hat die unterliegende der obsiegenden Partei eine dem nötigen Aufwand angemessene Entschädigung auszurichten, welche die Rekurskommission festsetzt.

§ 70 Unentgeltliche Rechtspflege

- ¹ Ist eine Partei bedürftig und erscheint das Verfahren nicht als aussichtslos, so befreit sie die Behörde auf Antrag ganz oder teilweise von der Kostentragung und der Kostenvorschusspflicht.
- ² Sie kann der bedürftigen Partei einen rechtskundigen Vertreter begeben. Die Vertretungskosten trägt die jeweilige Behörde, soweit sie nicht einer anderen Partei auferlegt werden.
- ³ Vermag eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung oder Vertretung bewilligt wurde, die Kosten und die Entschädigung zu decken, so ist sie zur Rückzahlung an die Kasse der Behörde verpflichtet. Die Rückzahlungspflicht erlischt 10 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides.

§ 71 Verjährung

Die Kosten verjähren in 10 Jahren; die Vorschriften des Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar.

6. Vollstreckung

§ 72 Voraussetzungen

Verfügungen und Entscheide sind vollstreckbar:

- a) wenn sie nicht mehr angefochten werden können;
- b) wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt, oder wenn ihm die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

§ 73 Zuständigkeit

- ¹ Die Vollstreckung obliegt der Behörde, welche die Verfügung oder den Entscheid erstinstanzlich getroffen hat.
- ² Urteile der Rekurskommission in Klagefällen werden nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckt, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 74 Vollstreckungsmassnahmen

- ¹ Vollstreckungsmassnahmen sind:
 - a) die Schuldbetreibung für Geldzahlungen und Sicherheitsleistungen;
 - b) die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.
- ² Vollstreckbare Verfügungen und Entscheide, die auf eine Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gehen, sind einem Gerichtsurteil im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleichgestellt.

§ 75 Verfahren

- ¹ Vor Anordnung einer Ersatzvornahme im Sinne von § 74 Abs. 1 lit. b wird der Pflichtige unter Ansetzung einer Frist zur Erfüllung aufgefordert, wenn nicht Gefahr in Verzug ist.
- ² Die Vollstreckungsandrohung kann mit der Verfügung oder selbständig erlassen werden.

7. Schlussbestimmungen

§ 76 Anwendung auf hängige Verfahren

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

§ 77 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz wird dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 des Organisationsstatuts unterstellt.
- 2 Der kantonale Kirchenvorstand bestimmt das Inkrafttreten.
- 3 Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Rechtssammlung aufgenommen.

Im Namen des Kantonskirchenrates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Elisabeth Meyerhans

Linus Bruhin

¹ SRSZ 232.110